



**Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit**

Opioidagonistentherapie

Rechtliche Rahmenbedingungen

Einführungsveranstaltung vom 6. Juni 2024

Dr. med. Natalie Aellig, MPH
Oberärztin Kantonsärztlicher Dienst

Agenda

- Rechtliche Grundlagen
- Formale Voraussetzungen / Ablauf
- Spezielle Problemfelder

Rechtliche Grundlagen (Übersicht)

Bund

- **Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)**
- Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtsbedingte Störungen (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV)
- Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV)
- Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI)
- Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV)

Kanton Zürich

- **Heilmittelverordnung (HMV)**

Gesundheitsdirektion

- **Richtlinien** zur betäubungsmittelgestützten Behandlung bei Opioidabhängigkeit vom 15. Mai 2017

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 1 Zweck

- a. Unbefugtem Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen vorbeugen
- b. Verfügbarkeit von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken regeln
- c. Personen vor negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen suchtbedingter Störungen schützen
- d. Öffentliche Ordnung und Sicherheit vor den Gefahren schützen, die von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen ausgehen
- e. Kriminellen Handlungen im Zusammenhang mit von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen vorbeugen

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 2 Begriffe

- a. *Betäubungsmittel*: Abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate der **Wirkungstypen Morphin**, Kokain, Cannabis
- b. Den Betäubungsmitteln sind **abhängigkeitserzeugende psychotrope** Stoffe gleichgestellt. Darunter fallen:
 - Halluzinogene wie Lysergid und Mescaline
 - Stimulantien vom Wirkungstyp des Amphetamins
 - zentral dämpfende **Stoffe vom Wirkungstyp der** Barbiturate oder **Benzodiazepine**

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 2a Verzeichnis

Das EDI führt ein Verzeichnis der Betäubungsmittel und der psychotropen Stoffe, die dem BetmG unterstehen (*BetmVV-EDI*).

Art. 2b Regelung für psychotrope Stoffe

Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen zu den Betäubungsmitteln auch für die psychotropen Stoffe.

Psychotrope Stoffe (z.B. Benzodiazepine) unterstehen dem BetmG seit 1996 !

Art. 3 Erleichterte Kontrollmassnahmen

Der Bundesrat kann Stoffe von Kontrollmassnahmen teilweise und - in bestimmter Konzentration und Menge - ganz ausnehmen.

Stoffe der Verzeichnisse b + c in der Verordnung des EDI (BetmVV-EDI)

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 3e Betäubungsmittelgesetzliche Behandlung

- 1 Für die Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen braucht es **eine kantonale Bewilligung**.

- 3 Für heroingestützte Behandlungen braucht es Bewilligungen des Bundes. Der Bundesrat sorgt insbesondere dafür, dass:
 - Heroin nur Abhängigen verschrieben wird, bei denen andere Behandlungsformen versagt haben oder deren Gesundheitszustand andere Behandlungsformen nicht zulässt
 - Heroin nur von spezialisierten Ärzten in geeigneten Einrichtungen verschrieben wird
 - Durchführung und Verlauf der Behandlungen periodisch überprüft werden

Zuständigkeit BAG: Abteilung Prävention nichtübertragbarer Krankheiten

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Heroingestützte Behandlung Zuständigkeit BAG:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesuche-bewilligungen/ausnahmebewilligungen-bewilligungen-betmg/bewilligungen-hegebe.html>

Der Bundesrat > EDI > BAG Kontakt Medien Jobs Leichte Sprache Gebärdensprache DE FR IT EN

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit BAG

Begriffe A-Z

Das BAG	Gesund leben	Krankheiten	Medizin & Forschung	Versicherungen	Strategie & Politik	Berufe im Gesundheitswesen	Gesetze & Bewilligungen	Zahlen & Statistiken
---------	--------------	-------------	---------------------	----------------	---------------------	----------------------------	------------------------------------	----------------------

Bundesamt für Gesundheit BAG > Gesetze & Bewilligungen > Gesuche & Bewilligungen > Ausnahmebewilligungen und Bewilligungen für verbotene Betäubungsmittel > Bewilligungen für eine diacetylmorphingestützte Behandlung

[← Ausnahmebewilligungen und Bewilligungen für verbotene Betäubungsmittel](#)

Bewilligungen für eine diacetylmorphingestützte Behandlung

Bewilligungen für eine diacetylmorphingestützte Behandlung

- Patientenbewilligung
- Arztbewilligung
- Institutionsbewilligung
- Meldung Delegation
- Bewilligung zur Mitgabe von Diacetylmorphin-Dosen

Die substituionsgestützte Behandlung mit Diacetylmorphin (pharmazeutisch hergestelltes Heroin) richtet sich an Personen mit schwerer Heroinabhängigkeit und erfolgt in Fachzentren.

Gemäss Artikel 3e Absatz 1 BetmG bedarf es für die Verschreibung, die Abgabe und die Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen einer kantonalen Bewilligung. Für diacetylmorphingestützte Behandlungen wird zusätzlich zur kantonalen Bewilligung eine Bewilligung des Bundes benötigt. Diese wird vom BAG erteilt.

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Prävention
nichtübertragbarer Krankheiten
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
Schweiz
Tel. +41 58 463 88 24
✉ E-Mail

[📄 Kontaktinformationen drucken](#)

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 8 Verbotene Betäubungsmittel

Abs. 1 Die folgenden Betäubungsmittel dürfen weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden:

- *Rauchopium und seine Rückstände*
- *Diacetylmorphin und seine Salze*
- *Halluzinogene wie Lysergid (LSD)*
- *Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis, soweit sie nicht zu med. Zwecken verwendet werden*

Abs. 5 Das BAG kann Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn kein internationales Abkommen entgegensteht und die Betäubungsmittel der wissenschaftlichen Forschung, der Arzneimittelentwicklung oder der beschränkten medizinischen Anwendung dienen.

Details siehe Art.28 und 29 BetmSV

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesuche-bewilligungen/ausnahmegewilligungen-bewilligungen-betmg.html>

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 8a Pilotversuche mit Betäubungsmittels des Wirkstofftyps Cannabis

- Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV)

Art. 8b Datenerhebung über die ärztlichen Behandlungen mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis

- Für die Behandlung mit Cannabisarzneimitteln braucht es vom BAG keine Ausnahmewilligung mehr
- Begleitende Datenerhebung (obligatorische Meldung – Meldesystem MeCanna)



Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 10

- 1 In eigener fachlicher Verantwortung tätige Ärzte im Sinne des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 sind zum Verordnen von Betäubungsmitteln befugt.
 - *es braucht eine Indikation*
 - *nur für Patientinnen und Patienten, die man selbst untersucht hat*
 - *Informations- und Dokumentationspflicht*
 - *im allgemeinen max. Bedarf eines Monats (Details siehe Art. 44 - 50 BetmKV)*

Art. 11

- 1 Ärzte sind verpflichtet, Betäubungsmittel nur im Umfang zu verwenden, abzugeben und zu verordnen, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist.
 - *Richtwerte: Arzneimittelkompendium, Empfehlungen der SSAM, „evidence based medicine“*

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 11 1bis

Ärzte, die als Arzneimittel zugelassene Betäubungsmittel für eine andere als die zugelassenen Indikationen abgeben oder verordnen, müssen dies innerhalb von 30 Tagen den zuständigen kantonalen Behörden melden. Sie haben auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörde alle notwendigen Angaben über Art und Zweck der Behandlung zu machen.

Off-label-use Meldung

→ im Kanton Zürich an die **Kantonale Heilmittelkontrolle**

www.heilmittelkontrolle.zh.ch

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/heilmittel-betriebe/arznei-betaeubungsmittel/off-label-use-betaeubungsmittel.html>

Kanton Zürich

Heilmittelverordnung (HMV)

Revision 2023 erfolgt. Relevant für Suchtbehandlungen ist neu insbesondere Abschnitt G.

G. Behandlung abhängiger Personen mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen

§24 Kantonale Bewilligungen

Ärztliche Zusatzbewilligung (OAT) und zeitlich begrenzte Einzelfallbewilligungen

§25 Meldungen

Beginn / Abschluss – Führung eines Verzeichnisses durch KAD – andere Ärztinnen oder Ärzte können informiert werden (medizinische Gründe)

§26 Missbrauch

Meldung bei Verdacht – Möglichkeit Bezugseinschränkung – Meldung an andere Kantone – Entzug Zusatzbewilligung bei Verletzung der Berufspflichten möglich

§27 Wissenschaftliche Auswertung

Evaluation der Behandlungen (Ärztinnen/Ärzte melden der beauftragten Auswertungsstelle anonymisierte Daten)

Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

Richtlinien zur betäubungsmittelgestützten Behandlung bei Opioidabhängigkeit vom 15. Mai 2017

Allgemeines, Rechtliche Grundlagen, Bewilligung, Meldungen (Meldung an die GD, Meldung an die wissenschaftliche Auswertungsstelle und Meldung „off-label-use“), Behandlungsziele, Indikation, Durchführung der Behandlungen, Benzodiazepine, Fahreignung, Auslandsreisen

Grundlage: §7, Abs. 2 Heilmittelverordnung



**Richtlinien zur betäubungs-
mittelgestützten Behandlung
bei Opioidabhängigkeit**

15. Mai 2017



Kantonale Bewilligungen nach Art. 3e BetmG

gemäss §24 Heilmittelverordnung (HMV) des Kantons ZH

b. Generelle Bewilligung

- betrifft OAT mit Methadon, Subutex® und Morphin
- **Der Arzt bzw. die Ärztin benötigt die Bewilligung**
Voraussetzungen: Eidgenössisches Arztdiplom, nicht eingeschränkte Berufsausübungsbewilligung im Kanton ZH, Besuch der Einführungsveranstaltung oder Nachweis von genügenden Vorkenntnissen, Weiterbildung zum Thema
- **Die einzelnen Behandlungen werden gemeldet:** keine Prüfung der Indikation, lediglich Meldung der Personalien sowie Beginn und Ende der Behandlung (siehe Richtlinien der GD)

Das Zürcher Modell Behandlungen mit Methadon / Subutex® / Morphin

1. Trennung von Behandlung und Aufsicht

- die Indikation stellt die behandelnde Ärzteschaft
- Meldung des Beginns *innert 72 h* und des Abschlusses *unverzüglich*

2. Trennung von Aufsicht und Evaluation

- Evaluation durch die Psychiatrische Universitätsklinik (PUK)



Bewilligungsgesuch: Behandlungen mit Methadon, Subutex® oder Morphin

Ich ersuche um die generelle Bewilligung, opioidabhängigen Personen im Rahmen einer Behandlung Methadon, Subutex® oder Morphin zu verschreiben oder abzugeben.

Ich kenne die Richtlinien der Gesundheitsdirektion zur betäubungsmittelgestützten Behandlung bei Opioidabhängigkeit vom 15. Mai 2017 und verpflichte mich, diese einzuhalten.

Ich bestätige,

- durch den Besuch einer Einführungsveranstaltung

(welche) _____

- auf andere geeignete Weise

(welche) _____

genügend Grundkenntnisse über die betäubungsmittelgestützten Behandlungen bei Opioidabhängigkeit erworben zu haben (Teilnahmebestätigung beilegen).

Ich verpflichte mich, mich über die verschiedenen Aspekte der betäubungsmittelgestützten Behandlungen bei Opioidabhängigkeit weiterzubilden.

Kontakt Daten (Name, Vorname, Praxisadresse, Mailadresse, Praxisstempel)

Ort und Datum:

Unterschrift:

Beilage: - Teilnahmebestätigung

- _____ (anderer Nachweis)

Einsenden an:
Kantonsärztlicher Dienst, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich oder als PDF-Datei inkl. Beilagen an betaeubungsmittel@gd.zh.ch

www.zh.ch → Gesundheit → Gesundheitsberufe →
Fachspezifische Informationen → Medizin →
Betäubungsmittel

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe/fachspezifische-informationen/medizin.html#711173769>

→ Richtlinien und Formulare

Praxisstempel

Tel.-Nr. _____

(bitte Kopien ebenfalls stempeln)

Gesundheitsdirektion
Kantonsärztlicher Dienst
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

BEHANDLUNG MIT : METHADON **MORPHIN**
SUBUTEX®

Initialen des Patienten: _____
(Vorname/Nachname)

Geburtsdatum des Patienten: _____
(Tag/Monat/Jahr)

Erstmeldung für _____
(Meldung innert 72 Stunden) **Entzugsbehandlung**
oder
 Dauerbehandlung

Frühere Behandlungen? ja nein

Wenn ja, bei wem zuletzt in Behandlung? _____
Jahr _____

Medikamenten-Abgabe: in Praxis
 in Apotheke _____

Beginn der aktuellen Behandlung (Datum) _____

Abschlussmeldung Abschluss der Behandlung (Datum) _____
(unverzügliche Meldung; auch Abschluss der Entzugsbehandlung muss gemeldet werden)

Namensänderung (unverzügliche Meldung)
Name und Vorname: vorher _____

Personalien des Patienten/der Patientin (bitte mit Druckbuchstaben oder Maschinenschrift ausfüllen!)

Vorname _____ Nachname _____

Geburtsdatum _____ Geschlecht _____

Bürgerort _____ Zivilstand _____

Wohnadresse _____

Bemerkungen: _____

Datum _____ Unterschrift des Arztes _____

Es handelt sich (noch) um eine Formulargarnitur mit Durchschlag (!)

→ Deshalb unsere Bitte: leserlich ausfüllen (v.a. Namen und Daten) 😊

Ausserdem:

- Frühere Behandlungen: insbesondere ambulante Suchtbehandlungen aufführen (keine stationären)
- Abgabestelle angeben, v.a. wenn in anderem Kanton
- Bei Abmeldungen nach Möglichkeit Grund angeben (z.B. Wechsel Arzt oder verstorben)
- Bei Arztwechsel falls bekannt Nachbehandler/in aufführen

Bestellung der Formulare per Mail:

betaeubungsmittel@gd.zh.ch

Medikamentenmitgabe

- Einnahme zu Beginn der Behandlung im Allgemeinen unter Sichtkontrolle
- Mitgabe der Tagesdosen nach ausreichender Stabilisierung möglich, in der Regel bis max. 1 Wochendosis.
- Korrekte Beschriftung von Gefässen zum Mitgeben
(Medikament, Dosierung, Datum, Arztstempel)
- Cave: Kinder zu Hause (lebensgefährliche Vergiftungen) !
- Betäubungsmittel im Ausland: Kompetenz des Bundes bzw. der entsprechenden Länder
(siehe Homepage Swissmedic)

Denken Sie immer an Ihre Dokumentations- und Aufklärungspflicht !

Kantonale Bewilligungen nach Art. 3e BetmG

gemäss §24 Heilmittelverordnung (HMV) des Kantons ZH

a. Einzelfallbewilligungen

- betrifft Medikamente, die dem BetmG unterstellt sind und die zur Suchtbehandlung eingesetzt werden (unabhängig ob in OAT oder nicht)
- **Jede einzelne Behandlung benötigt eine Bewilligung**
Antrag mittels Formular mit Beilage einer kurzen Darstellung zur Indikation und zum Therapieplan
- Gültig max. 1 Jahr, danach erneute Gesuchstellung mit kurzem Follow-up
- Wichtig: gesamte Suchtbehandlung sollte in einer Hand liegen

Wann ist eine Bewilligung nötig?

- Eine Bewilligung ist nötig, wenn es sich um eine längerdauernde Verschreibung eines Medikamentes, das dem Betäubungsmittelgesetz untersteht (z.B. Benzodiazepine, Methylphenidat o.ä.), an eine abhängige Person handelt
- Typische Symptome für eine Abhängigkeit gemäss ICD-10
 - zwanghafter Drang zum Konsum (Craving),
 - Verminderte Kontrollfähigkeit des Konsums,
 - Entzugssymptome, Toleranzbildung (um die angestrebte Wirkung zu erreichen, braucht es immer mehr einer bestimmten Substanz),
 - Vernachlässigung anderer Interessen und Fortsetzen des Konsums trotz bekannter schädlicher Folgen.
- Folgende Kriterien können ggf. zusätzlich Hilfestellung bieten
 - (Deutliche) Überschreitung der Maximaldosis
 - Ursprüngliche Indikation besteht nicht mehr
 - Missbrauch der Medikation/der Rezepte durch den Patienten
- Im Zweifel eher eine Bewilligung einholen, damit Mehrfachbezüge / Missbrauch verhindert werden können



Gesuch um Bewilligung der längerdauernden Abgabe eines Betäubungsmittels an eine betäubungsmittelabhängige Person

Amt für Gesundheit
Kantonsärztlicher Dienst
Stampfenbachstrasse 30
8060 Zürich
Telefon +41 43 259 21 41
betäubungsmittel@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

Diese Bewilligung gilt nur für die Abgabe bzw. Verschreibung von Betäubungsmitteln an abhängige Patientinnen und Patienten, die längerfristig eines Betäubungsmittels zur (adjunktiven) Behandlung ihres Grundleidens bedürfen. Dem Gesuch ist eine schriftliche Begründung mit einer Zusammenfassung des Krankheitsverlaufes und der schon durchgeführten Entzugsbehandlungen beizulegen. In diesem Zusammenhang machen wir Sie auf Ihre für diesen Bereich geltende Sorgfaltspflicht aufmerksam. Weitere wichtige Informationen finden Sie in den «Richtlinien zur betäubungsmittelgestützten Behandlung bei Opioidabhängigkeit» auf unserer Homepage.

1. Betäubungsmittelpfänger/-in

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____ Geschlecht m / w
Wohnort/Adresse _____

2. Grundleiden

Diagnose _____

3. Betreuende Ärztin/betreuender Arzt

(Bitte mit Stempel)

4. Medikation

Medikament (genaue Bezeichnung) _____
Maximale Tagesdosis _____
 Abgabe des Medikamentes durch Ärztin/Arzt _____
 Abgabe des Medikamentes durch Apotheke (Name, Ort) _____
Vorgesehene Dauer der Abgabe vom: _____ bis: _____

Datum _____ Unterschrift der Ärztin/des Arztes _____

5. Bewilligung

Abgabe bewilligt vom: _____ bis: _____
 Abgabe nicht bewilligt
 Abgabe nicht bewilligungspflichtig

Datum _____

Dr. med. Bettina Bally
Stellvertretende Kantonsärztin

www.zh.ch → Gesundheit → Gesundheitsberufe →
Fachspezifische Informationen → Medizin →
Betäubungsmittel

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe/fachspezifische-informationen/medizin.html#711173769>

→ Richtlinien und Formulare

Bezugseinschränkung bei Missbrauch

- Bei missbräuchlichem Medikamentenbezug (z.B. Bezug mit Rezepten von verschiedenen Ärzten oder Bezug in mehreren Apotheken) kann der Bezug von Betäubungsmitteln in den Zürcher Apotheken eingeschränkt werden
- Antrag an Kantonsärztlichen Dienst durch behandelnde Ärztin bzw. behandelnden Arzt
- Patient sollte Einverständnis geben, bzw. zumindest informiert sein
- Es erfolgt ein Rundschreiben an alle Zürcher Apotheken, dass Patient/in XY für den Bezug in den Apotheken gesperrt wird. In der Regel wird eine bestimmte Abgabestelle festgelegt und ein rezeptierender Arzt.
- Bei Änderungen der Behandlung (neue Abgabestelle, Behandlungswechsel) muss dies dem KAD gemeldet werden, damit die Bezugseinschränkung angepasst werden kann.
- Rundschreiben an alle Ärzte und Ärztinnen im Kanton Zürich, die selber Medikamente abgeben, ist nicht möglich.

Betäubungsmittelrezepte

- Bezug bei der Kantonalen Heilmittelkontrolle
- an einem geschützten Ort aufbewahren
- nicht im Voraus unterschreiben !!!

Vorsicht, alles, was missbraucht werden kann, wird missbraucht !

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe/fachspezifische-informationen/medizin.html>



Auf dieser Seite

Übertragbare Krankheiten
& Impfungen

Migration & Gesundheit

Betäubungsmittel

Ärztliche Privatapotheke

Ärztliche
Todesbescheinigungen

Schwangerschaftsabbruch

Kindes- und
Erwachsenenschutzrecht

Hospitalisation ausserhalb
des Kantons

Ärztinnen und Ärzte finden hier Informationen für ihre praktische Tätigkeit und Formulare für Bewilligungen.

Übertragbare Krankheiten & Impfungen

Meldewesen

Gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Auf dieser Seite

- Übertragene Kantonsliche Bewilligungen
- Berufsausübung
- Berufsausübungsbewilligung
- Berufliche Privilegierungsbewilligung
- Berufliche Tätigkeitsvergütungen
- Berufsausübungsbewilligung
- Kinder- und Erwachsenenbildung
- Hilfswörterverzeichnis des Kantons
- Überförmliche Informationen
- Kontakt

Betäubungsmittel

Für die Durchführung von Suchtbehandlungen ist immer eine kantonale Bewilligung notwendig. Je nachdem, welches Medikament zur Suchtbehandlung verschrieben wird, ist eine generelle Bewilligung für die Ärztin / den Arzt oder eine Einzelfallbewilligung für die Patientin / den Patienten zu beantragen. Die beiden Bewilligungsformen werden nacheinander kurz ausgeführt. Bitte beachten Sie ausserdem die Kantonalen Richtlinien zur betäubungsmittelgestützten Behandlung bei Opioidabhängigkeit. Diese Richtlinien sind verbindlich.

Opioidagonistentherapie – generelle Zusatzbewilligung für Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte, die Opioid-Agonisten-Therapien (OAT) mit Methadon, Levomethadon, Subutex® oder Morphin durchführen möchten, benötigen neben der kantonalen Berufsausübungsbewilligung eine Zusatzbewilligung (sogenannte Methadonbewilligung) der Gesundheitsdirektion. Die Bewilligung ist mittels Formular «Gesuch für Behandlungen mit Methadon, Subutex oder Morphin» schriftlich zu beantragen.

Voraussetzungen für diese Zusatzbewilligung sind:

- ✓ Gültige, nicht eingeschränkte Berufsausübungsbewilligung im Kanton Zürich
- ✓ Besuch der Veranstaltung «Behandlung der Opioidabhängigkeit: Einführung in die Opioid-Agonisten-Therapie»

Berufsausübungsbewilligung

Informationen für Gesundheitsfachpersonen, die fachlich eigenverantwortlich tätig sein möchten.

[Mehr erfahren](#)

Einführung in die Opioid-Agonisten Therapie

Die Veranstaltung wird einmal jährlich, in der Regel an einem Donnerstag nachmittags im Juni durchgeführt. Die Kursausreibung erfolgt jeweils im Frühling durch die Psychiatrische Universitätsklinik, Zentrum für Abhängigkeitskrankheiten.

Die einzelnen Patientinnen und Patienten, welche eine OAT erhalten, sind dem Kantonsärztlichen Dienst zu melden (Aufnahme und Beendigung der Behandlung, mittels Formulargang mit Durchschlag, zu bestellen unter kantonsaerztlicher.dienst@gd.zh.ch).

Suchtbehandlung mit psychotropen Stoffen wie Benzodiazepinen – Einzelfallbewilligungen

Für Suchtbehandlungen mit anderen, dem Betäubungsmittelgesetz unterstellten Substanzen, wie zum Beispiel mit Benzodiazepinen, Zolpidem oder Psychostimulanzien, muss von Gesetzes wegen ebenfalls in jedem Einzelfall eine Bewilligung des Kantonsärztlichen Dienstes eingeholt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Patientin / ein Patient auch eine OAT hat oder nicht. Der Antrag ist mittels Formular «Gesuch um Abgabe von Betäubungsmitteln» zusammen mit einer schriftlichen Begründung und einer Zusammenfassung des Behandlungsverlaufes einzureichen. Die Bewilligungen werden maximal für ein Jahr erteilt und müssen dann selbständig und rechtzeitig verlängert werden.

Richtlinien und Formulare



Behandlungs- und Beratungsstellen im Kanton Zürich



Richtlinien und Formulare



Richtlinien zu betäubungsmittelgestützten Behandlung bei Opioidabhängigkeit

PDF | 5 Seiten | Deutsch | 67 KB



Bestellformular Methadon Meldeformulare, Impfausweise und Formulare FU

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 34 KB



Gesuch Abgabe Betäubungsmittel

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 36 KB



Gesuch für Behandlungen mit Methadon, Subutex oder Morphin

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 33 KB

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Kantonsärztlicher Dienst
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 21 41
betaeubungsmittel@gd.zh.ch

Bettina Bally, Dr.med., MPH
Stellvertretende Kantonsärztin
Telefon +41 43 259 21 94
bettina.bally@gd.zh.ch

Natalie Aellig, Dr.med., MPH
Oberärztin Kantonsärztlicher Dienst
Telefon +41 43 259 44 77
natalie.aellig@gd.zh.ch